

## **Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 12. Januar 2020 – VI 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 6

### **1 Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**

1.1 Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag hin als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

- a) die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
- b) ihre Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
- c) die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach in der Satzung festgelegten Gesichtspunkten erfolgt und
- d) bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt wird.

1.2 Zuständige Behörde für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Anerkennungsbehörde) nach den §§ 2 und 20a Nummer 4 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet oder Bereich die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.

1.3 Die Entscheidung über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde.

1.4 Die Anerkennung kann von der Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn

- a) festgestellt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind; ein nachträglicher Wegfall ist besonders dann gegeben, wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert oder wenn sie im erheblichen Umfang keine kleingärtnerischen Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt hat,

- b) erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht selbstlos ist.

Der Widerruf erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde. Gehört die Kleingärtnerorganisation dem Landesverband an, erhält dieser eine Abschrift des Bescheides.

### **2 Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit**

Die Wirkungen der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit treten zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt ein; sie fallen bei Widerruf der Anerkennung zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides fort.

### **3 Gemeinnützigkeitsaufsicht**

3.1 Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht und der Kontrolle gemäß Anlage 1 durch die Anerkennungsbehörde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Sie erstrecken sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 1, und zwar insbesondere auf die satzungsgemäße Führung der Geschäfte, die Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung und einer rechtmäßigen Bebauung.

**Anl. 1**

3.2 Zur Durchführung der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,

- a) in die Unterlagen der Kleingärtnerorganisation Einblick zu nehmen oder ihre Vorlage zu verlangen,
- b) Einsicht in die Finanzunterlagen zu nehmen,
- c) einen Tätigkeitsbericht anzufordern und
- d) Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.

3.3 Die anerkannte Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde auf Anforderung nach Maßgabe der Vorlagen der Anlagen 2 und 3 zu berichten. Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde. Auf Grundlage der Berichte führt die Anerkennungsbehörde eine Überprüfung der Gartenanlage durch, zu der der Prüfbericht der letzten Begehung vorzulegen ist, und fertigt zu dem Ergebnis einen Prüfbericht nach dem

**Anl. 2 u. 3**

Muster der Anlage 4. Im Ergebnis der Prüfung wird die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach dem Muster der Anlage 5 anerkannt oder nach dem Muster der Anlage 6 entzogen. Die Anlagen 2 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

**Anl. 4**

**Anl. 5 u. 6**

#### **4 Übergangsvorschrift**

Soweit Kleingärtnerorganisationen vor Wirksamwerden des Bundeskleingartengesetzes (3. Oktober 1990) als gemeinnützig anerkannt worden sind, bleiben diese Entscheidungen wirksam (§ 20a Nummer 5 des Bundeskleingartengesetzes). Die Aufsicht über diese Organisationen ist nach dieser Verwaltungsvorschrift zu führen.

#### **5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 31

**Anlage 1**  
(zu Nummer 3.1)

**Empfehlungen:**

**Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – Schwerpunkte der Kontrollen**

Kleingärtnerische Nutzung/ Flächenverhältnis:

Bei den Kontrollen ist sowohl auf die Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als auch auf die Flächennutzungsverhältnisse zu achten.

Die kleingärtnerische Nutzung wird in § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Kleingärten sind Grünflächen, die aufgrund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Sie schließt die Bepflanzung von Gartenflächen mit gartentypischen Ziergewächsen, Rasenflächen und die Anlage von kleinen Gartenteichen (Biotope) nicht aus, diese haben sich jedoch der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen.

Es gilt:

- Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen.
- Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten.
- Die Erholungsfläche darf unter der Beachtung der Weggestaltung ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich (Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

Die Drittel-Regelung gilt nicht für Seniorengärten, soweit

- a) der betreffende Verein für seine Kleingartenanlage einzelne Parzellen als solche ausgewiesen und gegenüber der Pächterin oder dem Pächter bestätigt hat,
- b) neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist und
- c) ihr Anteil an der Zahl der Parzellen der jeweiligen Kleingartenanlage 10 Prozent nicht übersteigt.

Bei den Kontrollen ist darauf hinzuwirken, dass Nadel- und Laubbäume (außer Obstbäume) von den Parzellen zu entfernen sind. Dazu zählen unter anderem Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Holunder, Essigbaum und Ginkgo. Zypressen, Gemeiner Wacholder, Lebensbaum, Zwergkiefer und Thuja können dagegen entsprechend den Festlegungen in den Gartenordnungen angepflanzt werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung hinsichtlich des Anlegens von Hecken als Wegbegleitgrün sowie von Hecken auf den Parzellen unterliegt ebenfalls der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Bebauung:

Eine Bebauung liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung zu einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden

verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Unter Beachtung des Bestandsschutzes nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes ist darauf zu achten, dass nur zulässige Bauten auf der Parzelle stehen dürfen.

Nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes besteht für alle vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen Bestandsschutz. Dies betrifft auch rechtmäßig errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen. Dieser Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen, das heißt, er bezieht sich auf die bauliche Anlage als solche für die Dauer des Bestandes. Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, zum Beispiel wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder infolge eines Abbruchs, nicht mehr vorhanden ist. Die Errichtung eines gleichwertigen Ersatzbaues ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Ein Ersatz der baulichen Anlage kann nur entsprechend den Kriterien des Bundeskleingartengesetzes erfolgen. Instandsetzungsmaßnahmen sowie Werterhaltungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht.